

Synopse

Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **700.4**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 14/262)
	Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS)
	I.
<p>§ 2 Objektive Voraussetzungen</p> <p>¹ Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 1 können geschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der geltend gemachte Härtefall in engem Zusammenhang mit einem Grundstück innerhalb einer in den Anhängen 1 oder 2 der Kleinsiedlungsverordnung (KSV)¹⁾ aufgelisteten Kleinsiedlung steht,2. das Grundstück nach Ziff. 1 in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2019 durch Kauf zu einem damals marktnahen Preis erworben wurde,3. dem Grundstück nach Ziff. 1 durch rechtskräftige raumplanerische Massnahmen eine baulich nutzbare, zusammenhängende Fläche von mindestens 400 m² entzogen wurde.	<ol style="list-style-type: none">1. der geltend gemachte Härtefall in engem Zusammenhang mit einem Grundstück innerhalb einer in den Anhängen <u>Anhang 1</u> oder <u>Anhang 2</u> der Kleinsiedlungsverordnung (KSV)²⁾ aufgelisteten Kleinsiedlung steht,
<p>§ 4 Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen</p> <p>¹ Beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorgaben zu beachten:</p>	

¹⁾ RB [700.3](#)

²⁾ RB [700.3](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 14/262)
<p>1. Werden Beiträge vereinbart, betragen sie pauschal Fr. 100'000 bei einer der Bebaubarkeit entzogenen Fläche von 400 m² bis 600 m² und Fr. 130'000 bei einer der Bebaubarkeit entzogenen Fläche von mehr als 600 m².</p> <p>2. Die Vereinbarung hat einen Verzicht der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners auf die Geltendmachung von Enteignungsansprüchen zu enthalten sowie ein Rückforderungsrecht für den Fall der missbräuchlichen Verwendung der Beiträge.</p> <p>3. Vereinbarungen dürfen erst nach Rechtskraft der die Beschränkung der bebaubaren Fläche verursachenden Umzonung des betroffenen Grundstücks abgeschlossen werden.</p> <p>4. Die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen dürfen die kreditrechtlich freigegebenen Mittel nicht übersteigen.</p>	<p>1. Werden Beiträge vereinbart, betragen sie pauschal <u>Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons durch die</u> Fr. 100'000 bei einer der Bebaubarkeit entzogenen Fläche <u>Gewährung von 400 m² bis 600 m² und</u> Beiträgen, Darlehen oder Bürgschaften dürfen pro Fr. 130'000 bei einer <u>Vereinbarung gesamthaft</u> Fr. 150'000 nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bebaubarkeit entzogenen Fläche von mehr als 600 m². <u>Regierungsrat diesen Betrag erhöhen.</u></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.